Stellungnahme von Handicap International e. V. zum Referentenentwurf zu einem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Handicap International e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Für zukünftige Beteiligungsverfahren würden wir es sehr begrüßen, wenn eine längere Frist zur Kommentierung vorgesehen würde. 1,5 Tage sind für eine fundierte inhaltliche Rückmeldung äußerst knapp bemessen.

Erhalt der erleichterten Einbürgerung bei herausragender Integration (§ 10 Abs. 3 StAG)

Der vorliegende Referentenentwurf sieht die Streichung des § 10 Abs. 3 StAG vor. Diese Regelung ermöglicht bislang eine Einbürgerung nach drei anstatt fünf Jahren bei Nachweis besonderer Integrationsleistungen, etwa in Form herausragender schulischer oder beruflicher Leistungen oder besonderen bürgerschaftlichen Engagements, sowie bei Nachweis fortgeschrittener Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

Es handelt sich hierbei um eine Regelung, die ohnehin nur besonders leistungsstarken (potenziellen) Fachkräften offensteht und somit einem sehr kleinen Kreis an Begünstigten die erleichterte Einbürgerung eröffnet. Dazu kommt: Die Behörde behält Ermessen darüber, die Einbürgerung trotz Erfüllung der erheblichen Anforderungen im Einzelfall dennoch abzulehnen (§ 10 Abs. 3 StAG: „kann“).

Besonders im Pflegebereich ist der Fachkräftemangel derzeit sowohl akut als auch strukturell. Er zählt zu den zentralen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Herausforderungen in Deutschland und wirkt sich unmittelbar auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) aus. Maßnahmen, die geeignet sind, den Pflegeberuf für Fachkräfte attraktiver zu machen, sollten daher gestärkt und nicht abgeschafft werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die geplante Streichung von § 10 Abs. 3 StAG weder integrations- noch wirtschaftspolitisch nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für viele Fachkräfte ein wesentliches Kriterium für ihre langfristige persönliche und berufliche Lebensplanung darstellt.

Unsere Empfehlung:

Es ist dringend zu empfehlen, von der ersatzlosen Streichung des § 10 Abs. 3 StAG abzusehen.

Notwendigkeit der verfassungskonformen Weiterentwicklung der Anspruchseinbürgerung

Anstatt leistungsstarken und hervorragend integrierten Personen mit nachweislich hoher Perspektive auf eine erfolgreiche Erwerbsbiografie in Deutschland die Chance auf frühzeitige staatsbürgerliche Teilhabe zu verwehren, sollte die aktuelle Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum Anlass genommen werden, bestehende verfassungsrechtliche Defizite zu beseitigen – insbesondere jene, die durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (StARModG) ((BGBl. I Nr. 104) geschaffen wurden.

Ausschluss von Menschen mit Behinderungen bei der Anspruchseinbürgerung

Handicap International e.V. hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum StARModG nachdrücklich dafür eingesetzt, bei der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG bestehende Ausnahmen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung bei unverschuldetem Sozialleistungsbezug beizubehalten.[1] Denn mit Inkrafttreten der Reform verloren Menschen, die ihren Lebensunterhalt unverschuldet nicht vollständig eigenständig sichern können, etwa infolge einer Behinderung oder durch die Pflege von Familienangehörigen, ihren Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG a. F.).

Diese Regelung führt zu einer faktischen Benachteiligung aufgrund der Behinderung und stellt damit einen unmittelbaren Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dar. Darüber hinaus verletzt sie zentrale Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), insbesondere die Artikel 4, 5, 18 und 29, die das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten – einschließlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit – und Teilhabe normieren. Das Diskriminierungsverbot des Art. 5 Abs. 2 UN-BRK ist in Deutschland zudem direkt einklagbar.[2] Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat die Bundesrepublik Deutschland bereits unmissverständlich aufgefordert, Menschen mit Behinderungen, die Sozialleistungen beziehen, nicht von der Einbürgerung auszuschließen.[3]

Demokratie- und teilhabefeindliche Wirkung der aktuellen Regelung

Demokratische Teilhabe darf nicht ausschließlich an Kriterien wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit geknüpft werden. Gerade Personen mit Behinderungen begegnen auf dem

---

[1] vgl. Stellungnahme von Handicap International e.V. und der Selbstvertretungsgruppe geflüchteter Menschen mit Behinderungen NOW! Nicht Ohne das Wir zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 16.06.2023, verfügbar unter https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/wp-content/uploads/sites/9/2023/06/stellungnahme-stag-16.06.2023_handicap-international_now-nicht-ohne-das-wir.pdf.

[2] BSG, Urteil vom 6.3.2012 – B 1 KR 10/11 R – Rn. 29, 31, verfügbar unter shorturl.at/Fe7Ha.

[3] Abschl. Bemerkungen zu Deutschland 2023, CRPD/C/DEU/CO/2-3, Rn. 41c, 42 c.

Weg in den Arbeitsmarkt vielfältigen strukturellen Barrieren. Sie dürfen nicht zusätzlich durch rechtliche Hürden von der politischen und staatsbürgerlichen Partizipation ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für pflegende Angehörige, etwa Eltern von Kindern mit Behinderungen, denen faktisch zugemutet wird, zwischen der Fortführung familiärer Pflege und dem Erwerb staatsbürgerlicher Rechte zu wählen.

Unzureichende Kompensation durch Ermessensregelungen

Zwar besteht nach § 8 Abs. 2 StAG die Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung „aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung besonderer Härte". Nach der Gesetzesbegründung soll diese Vorschrift auch auf Menschen mit Behinderungen sowie auf pflegende Angehörige anwendbar sein, um Härten zu vermeiden. [4] Doch diese Möglichkeit löst die völker- und verfassungsrechtliche Problematik nicht auf.

Gemäß der UN-BRK sind Menschen mit Behinderungen „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können" (Art. 1 UN-BRK). Die daraus entstehenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Barrieren abzubauen,[5] wird bei der Ermessenseinbürgerung ins Gegenteil verkehrt: Die Ermessenseinbürgerung erlegt die Beweislast alleinig den Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen auf und verkennt die Verpflichtung aus der UN BRK, Barrieren abzubauen. Stattdessen werden neue Barrieren geschaffen.

Dazu kommt:

- Die Härtefallregelung ist nicht auf eine systematische Anwendung in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle zugeschnitten und unterliegt zudem einer bislang sehr restriktiven gerichtlichen Auslegung. [6]
- Sie bietet weder Behörden noch Gerichten eine hinreichend rechtssichere Orientierung und gewährleistet keine bundeseinheitliche und damit transparente Umsetzung.

---

[4] BT-Drs. 20/9044, S. 34; BT-Drs. 20/10093, S. 9.

[5] Siehe auch Eckert/Hübner: (Bedarfs-)Gerechtigkeit in einem ausgrenzenden Sondersystem? Die Rolle der UN-Behindertenrechtskonvention im Kontext des Asylbewerberleistungsgesetzes. Asylmagazin 03/2025, S. 59 ff.

[6] siehe dazu Handicap International e.V., Empfehlungen zu den Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums - Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, 05.06.2024, verfügbar unter https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/wp-content/uploads/sites/9/2024/12/20240606_anwendungshinweise_stag_fuer-barrierefreiheitspruefung.pdf.

- Die faktische Verlagerung der Beweislast auf Antragsteller*innen ist auch mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz effektiven Rechtsschutzes und dem Gebot diskriminierungsfreier Teilhabe unvereinbar.

In Fällen, in denen der Bezug von Sozialleistungen unmittelbar aus einer Behinderung oder der Pflege eines nahen Angehörigen resultiert, darf die Einbürgerung nicht im behördlichen Ermessen stehen. In diesen Konstellationen liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor. Aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive besteht dann ein durchsetzbarer Anspruch auf Einbürgerung, der auch im einfachen Recht – insbesondere in § 10 StAG – ausdrücklich Berücksichtigung finden muss.

Unsere Empfehlung:

Der Ausschluss vom Einbürgerungsanspruch bei unverschuldetem Sozialleistungsbezug (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG) muss, besonders für Menschen mit Behinderungen und pflegende Angehörige, wieder aufgehoben werden.

Berlin, 26.05.2025

Handicap International (HI) ist eine gemeinnützige Organisation für Nothilfe und Entwicklungszusammenarbeit. Sie unterstützt weltweit Menschen mit Behinderung und besonders Schutzbedürftige.

Crossroads ist das Programm von Handicap International e. V. für die Verbesserung der Lebenssituation von nach Deutschland geflüchteten und migrierten Menschen mit Behinderungen.

Wir danken unseren Förderern:

Kofinanziert von der Europäischen Union

Aktion Deutschland Hilft
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen